

Kontinuität

‡ Die neuen Bestimmungen über die Papstwahl

„Wer in den jetzt geltenden Normen nach substantiellen Änderungen suchen wollte oder hoffen würde, solche zu finden, dem stünde eine Enttäuschung bevor“ – so kommentierte Erzbischof *Jorge María Mejía*, Sekretär des Kardinalskollegiums, die Apostolische Konstitution „*Universi Dominici Gregis*“ über die Vakanz des Apostolischen Stuhls und die Papstwahl bei ihrer Vorstellung im Vatikan am 23. Februar. Tatsächlich steht das umfangreiche Dokument Johannes Pauls II. über die Wahl seines Nachfolgers bzw. seiner Nachfolger als Bischof von Rom und Oberhaupt der Universalkirche ganz im Zeichen der Kontinuität.

Das zeigt nicht zuletzt ein Vergleich der neuen Regelungen über Sedisvakanz und Papstwahl mit denjenigen, die Paul VI. 1975, drei Jahre vor seinem Tod, in der gleichen Sache erlassen hatte. Die Apostolische Konstitution „*Universi Dominici Gregis*“ Johannes Pauls II. ist in Gliederung und Inhalt weitestgehend mit der Konstitution „*Romano Pontifici Eligendo*“ Pauls VI. vom 1. Oktober 1975 identisch (vgl. HK, Dezember 1975, 637). Sogar die Anzahl der Paragraphen ist gleich geblieben. Die wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen Papstwahlrecht ist die formelle Abschaffung zweier bisher rechtlich möglicher Wahlverfahren durch den jetzigen Papst: Der Wahl durch Akklamation bzw. Inspiration und der Wahl „durch Kompromiß“.

Beide Verfahren hatte die Apostolische Konstitution Pauls VI. noch ausführlich beschrieben. Eine Wahl durch Akklamation war demnach dann gegeben, wenn „die wahlberechtigten Kardinäle, wie durch den Heiligen Geist inspiriert, frei und spontan, einmütig und laut vernehmbar, jemanden zum

Oberhaupt der Kirche proklamieren“; bei der Wahl „durch Kompromiß“ konnten die Kardinäle einstimmig einer kleinen Gruppe aus ihren Reihen die Wahl übertragen. Beide Wahlmodi sind seit längerer Zeit nicht mehr praktiziert worden. Bei der nächsten Papstwahl ist jetzt nur noch die Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kardinäle möglich. Erst nach zahlreichen erfolglosen Wahlgängen und dazwischengeschobenen Gebets- und Gesprächspausen genügt die absolute Mehrheit.

Sowohl die Apostolische Konstitution Pauls VI. über die Papstwahl wie die Johannes Pauls II. (die erste in Nr. 81, die zweite in Nr. 80) verbieten den Kardinälen, Aufträge einer weltlichen Autorität entgegenzunehmen, eine Reminiszenz an Zeiten, in denen Interessen der europäischen Mächte ein wichtiger Faktor bei Papstwahlen waren: Bekanntlich erfolgte ein formelles Veto (von Seiten des österreichischen Kaisers Franz Joseph I.) letztmals im Konklave nach dem Tod Leos XIII.; es richtete sich gegen Kardinal *Rampolla*, von dessen Wahl Österreich destabilisierende Wirkungen auf die Donaumonarchie befürchtete. Gewählt wurde der Patriarch von Venedig, *Giuseppe Sarto*, der den Namen Pius X. annahm und in der Konstitution „*Commisum Nobis*“ vom 20. Januar 1904 das staatliche Vetorecht im Konklave abschaffte.

Jeweils in Nr. 34 enthalten die Papstwahlregelungen Pauls VI. und Johannes Pauls II. Bestimmungen zum Verhältnis von Kardinalskollegium einerseits, Konzil und Bischofssynode andererseits: „Sollte es eintreten, daß der Apostolische Stuhl im Verlauf der Feier eines Ökumenischen Konzils oder einer Bischofssynode... vakant wird, ist die Wahl des neuen Papstes einzig und allein von den in der vorhergehenden Nummer genannten wahlberechtigten Kardinälen und nicht vom Konzil oder von der Bischofssynode selbst vorzunehmen.“ Die Stoßrichtung dieser Bestimmung ist eindeutig antikonziliaristisch; sie schiebt jedem Versuch einen Riegel

vor, die Gewichte zwischen dem Papst als Oberhaupt der Kirche und einem Konzil bzw. einer von Bischöfen aus der gesamten Weltkirche beschickten Synode zu verschieben.

Auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418) wurde nach einem ad hoc ausgearbeiteten Verfahren auf dem Konzil ein neuer Papst gewählt und damit das große Abendländische Schisma beendet. Im am 4. Juni 1415 erlassenen Dekret „*Haec sancta*“ hatte das Konzil sich selber als von Christus unmittelbar mit Vollmacht ausgestattet, die katholische Kirche repräsentierende, auch dem Papst übergeordnete Instanz qualifiziert und damit die in jener Zeit vielfach vertretene Theorie des Konziliarismus klassisch formuliert. Der Streit über das Verhältnis von Papst und Konzil beschäftigte die katholische Kirche dann bis zum 1. Vatikanum mit seiner gegen den Widerstand einer starken Minderheit vorgenommenen Definition des päpstlichen Jurisdiktionsprimats.

In seinem dreibändigen Werk über das Erste Vatikanum kommt der Frankfurter Kirchenhistoriker *Klaus Schatz* zu dem Schluß (Band III, S. 308), die episkopalistischen, gallikanischen und konziliaristischen Tendenzen könnten nicht als Abfallprodukt seit dem Papstschisma und den Konziliarismus-Kontroversen des 14. und 15. Jahrhunderts bezeichnet werden, sondern hätten urkirchliche Wurzeln: „Diese Traditionslinien stellen Probleme und Anfragen, die auch nach dem 2. Vatikanum noch nicht beantwortet sind.“

Sicher führt kein Weg zurück zum spätmittelalterlichen Konziliarismus oder zum Gallikanismus des 17. und 18. Jahrhunderts. Aber 30 Jahre nach dem Zweiten Vatikanum, das den päpstlichen Primat in der Zuspitzung des Ersten Vatikanischen Konzils bekräftigte und gleichzeitig die bischöfliche Kollegialität neu herausstellte, wäre es an der Zeit, über das Verhältnis von Papst und Bischofskollegium als Leitungsinstanzen in der Kirche neu nachzudenken und dabei die Hypothesen des Konzils von 1869/70 und seiner Auswirkungen wenigstens schrittweise abzutragen. ru